



Stellungnahme der Verwaltung zur Petition von Frau Gabriela Herfurt zur Übergangsregelung zum „Punkt 3 – Grundsätze der Inanspruchnahme“ Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege

Mit der Petition möchte Frau Herfurt Folgendes erreichen:

1. „dass die Auslegung des § 24 SGB VIII in der Richtlinie nicht von vornherein die Betreuung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr ausschließt,“
2. „dass in der Richtlinie eine Übergangsregelung getroffen wird für die Kinder die das dritte Jahr vollendet haben und entweder den Kitaplatz ihrer Wahl (gemäß Antragsstellung) noch nicht in Anspruch nehmen können oder weiterhin die Kindertagespflege nutzen möchten. Hierbei sollte auch die zentrale Vergabe der Kitaplätze in Blankenfelde bzw. die fehlende Vielfalt der Handlungskonzepte Berücksichtigung finden und sich nicht zum Nachteil der Eltern bei der Wahl der Kita entsprechend ihren Vorstellungen auswirken,“

Gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII „hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.“

Gemäß § 24 Absatz. 3 SGB VIII „hat ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Das Kind kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in Kindertagespflege gefördert werden.“

Für die Altersgruppe der über Dreijährigen besteht damit ausdrücklich ein Vorrang des Einrichtungsangebotes. Entsprechend heißt es in der Gesetzesbegründung zum KiföG (Kinderförderungsgesetz - Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege) der Kindertagespflege komme für die Altersgruppe der Kindergartenkinder – von spezifischen Bedarfssituationen, z. B. kranker Kinder abgesehen - vor allem eine ergänzende Funktion zu.

Für Kinder mit besonderen Bedarfslagen kommt Kindertagespflege alternativ in Betracht. Ein besonderer Bedarf kann neben einer Krankheit des Kindes auch eine Behinderung sein. Hier erfolgt stets eine Einzelfallprüfung, und es ergeht ein Bescheid an alle Beteiligten.

Eltern können auch im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts für ihr Kind grundsätzlich nicht die Kindertagespflege oder eine spezielle Kindertagespflegeperson wählen. Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern kann sich insoweit allenfalls auf unterschiedliche Tageseinrichtungen, nicht aber auf unterschiedliche Betreuungsarten beziehen. Es vermittelt selbst keine Ansprüche, sondern bewegt sich nur in dem vom Gesetz vorgegebenen Anspruchsrahmen. Durch die angebotene Betreuung in einer Kindertagesstätte ist dieser Anspruch daher dem Grunde nach erfüllt.

Gerade um ein einheitliches Verfahren bei der Prüfung des Bedarfsfalls zu gewährleisten, ist die Ergänzung in der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege erforderlich, um auch für die Kommunen verbindlich zu regeln, wann eine weitere Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege über das dritte Lebensjahr hinaus zugestimmt werden kann. Weiterhin wird geregelt, welche Voraussetzungen erforderlich sind, um den besonderen Bedarf nachzuweisen.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr

Freitag 09.00 - 12.00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE88 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19.00 Uhr und Fr bis 16.00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Übergangsregelungen werden auch dann positiv beschieden, wenn es sich um den kurzfristigen Verbleib in einer Kindertagespflegestelle bis zum Erhalt eines Kita-Platzes handelt, um insbesondere den Rechtsanspruch sicherzustellen und Übergänge in die Kindertagesstätte planen und umsetzen zu können.

3. „dass die Veränderungen in meiner Tageskindergruppe geplant erfolgt, sodass ich die Möglichkeit habe die Übergänge von der Kindertagespflege in die Kita bzw. Schule zu gestalten mit entsprechenden pädagogischen Angeboten und Projekten (Besuche der zukünftigen Einrichtung) begleiten kann,“

Es erhielten alle Tagespflegepersonen des hiesigen Landkreises bezüglich der Altersbegrenzung bereits mit Gesetzesänderung 2013, wiederholt 2015, einen entsprechenden schriftlichen Hinweis. Auch im Arbeitskreis „Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege des Landkreises T-F“ wurde dieser Sachverhalt ausgiebig erörtert. Die Verträge über die Betreuung in Kindertagespflege werden durch die Kommunen abgeschlossen und sind befristet. Somit war und ist die Vergabe der Betreuungsplätze planbar. Auch die Übergangsphasen von Kindertagespflege in Kindertagesstätten können entsprechend gestaltet werden.

Von einer negativen Auswirkung bei der praktischen Umsetzung der Richtlinie kann nicht gesprochen werden, da explizit einzelne Tagespflegepersonen aus Blankenfelde eine andere Rechtsauffassung zur Umsetzung der o. g. Rechtsvorschrift haben.

4. „dass es eine Einzelfallentscheidung mit dem Blick auf das Wohl des Kindes gibt und die Dreijährige gemeinsam mit Ihrem Bruder bis zu deren Schuleintritt in meiner Kindertagespflege verbleiben kann.“

Dazu gibt es bereits Ausführungen unter den Punkten 1. und 2.

Einzelfallentscheidungen werden immer mit dem Blick auf das Wohl des Kindes und im Hinblick auf die bestehende Kindergruppe (Altersstruktur) getroffen.

5. „dass das Angebot der Kindertagespflege, so wie in Berlin, abhängig von der pädagogischen Qualität der Kindertagespflege ist, für die Kinder bis zum Schuleintritt zur Verfügung stehen.“

Kindertagespflege ist grundsätzlich auf die Betreuung von Kindern im Alter von 0 - 3 Jahren gerichtet. Dies wird auch durch die einschlägige Fachliteratur bestätigt. Dementsprechend ist auch die Qualifikation auf diese Altersspezifik eingegrenzt.

Zu den weiteren Ausführungen von Frau Herfurt:

Die von den Kindeseltern in den Widersprüchen benannten Ausführungen begründeten ebenfalls keine spezifischen Bedarfe wegen Krankheit oder Behinderung. In Beschlüssen des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg und denen des Verwaltungsgerichtes Potsdam wurden die Beschwerden der in der beiliegenden Unterschriftenliste vorkommenden Namen der Eltern zurückgewiesen.

Frau Herfurt gibt an, dass sie es nicht verstehe, dass ein Gutachten und Telefonat von einem Chefarzt keine sofortige Vertragsverlängerung bewirke: Hierzu ist anzumerken, dass die Kindesmutter dieses Gutachten nach erfolgter Antragsablehnung während eines Widerspruchsverfahrens einreichte. Nach wiederholter Fallberatung wurde die Empfehlung ausgesprochen, dem Antrag stattzugeben. Ein abschließender Widerspruchsbescheid steht jedoch noch aus.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, die Petition von Frau Gabriela Herfurt vom 01.12.2015 zurückzuweisen.


Wehlan